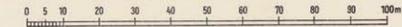


für das Gelände zwischen Kurfürstenstraße, Machonstraße, Königstraße und Rathausstraße sowie für die Kochstraße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Maßstab 1 : 1000



## Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
im Kleinsiedlungsgebiet	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
im allgemeinen Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze
im Dorfgebiet	Geschloßflächenzahl
im Mischgebiet	Offenes Baugebiet
im Kerngebiet	Geschlossene Bauweise
im Gewerbegebiet	Baumassenzahl
im Industriegebiet	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
im Wochenendhausgebiet	Nur Hausgruppen zulässig
im Sondergebiet	Nur Einzelhäuser zulässig
Für den Gemeindefriedhof	Nur Doppelhäuser zulässig
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Gebäudehöhe
Zu erhaltende Bäume	Baulinie
Zulässige Größe der Baumasse	Baugrenze
Zulässige Größe der Geschloßfläche	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen

Verkehrsflächen:	
Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Parkflächen	Zufahrtsverbot
Private Verkehrsflächen	Ausfahrtsverbot
	Zu- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:	
	Gedrückter Regen
	Trufstation

Grünflächen:	
Flächen für die Landwirtschaft:	
für die Forstwirtschaft:	

Sonstige Festsetzungen:	
Flächen für Stellplätze	Sichtflächen
Für Garagen	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Für Gemeinschaftsstellplätze	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Für Garagengebäude mit Stellplätzen	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Höhe der Verkehrsflächen (M.N.)
	Erdgesch.-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (M.N.)
	Trufhöhe
	Firsthöhe
	als Höchstgrenze (M.N.)

Nachrichtliche Übernahmen	
Naturschutzgebiet	Bahnanlage
Landschaftsschutzgebiet	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Baudenkmal
Wasserschutzgebiet	Als Naturdenkmal geschützte Bäume
	Andere Naturdenkmale
	Abgrenzung geschützter Bäume
	Baubewerbe

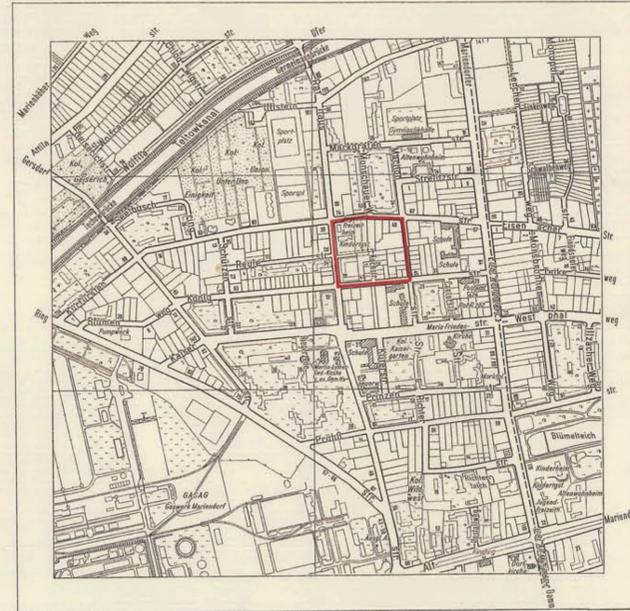
Eintragungen als Vorschlag	
Gebäude	Hochstraße
Stellplatz	Trufstraße
Garage	Brücke
Tiefgarage	Künftige Industriehäuser
Kinderspielfeld	

Planunterlagen	
Öffentliches Gebäude	Bezirksgrenze
Wohngebäude mit Durchfahrt	Ortsillegrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Grundstücksgrenze
	Eigenlängengrenze
Geschloßzahl	
Mauer	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Zaun, Hecke	Verorgungsanlagen
Brücke	
Gewässer	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Geländehöhe, Straßenhöhe	Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin
Offene Garage	
Tiefgarage	

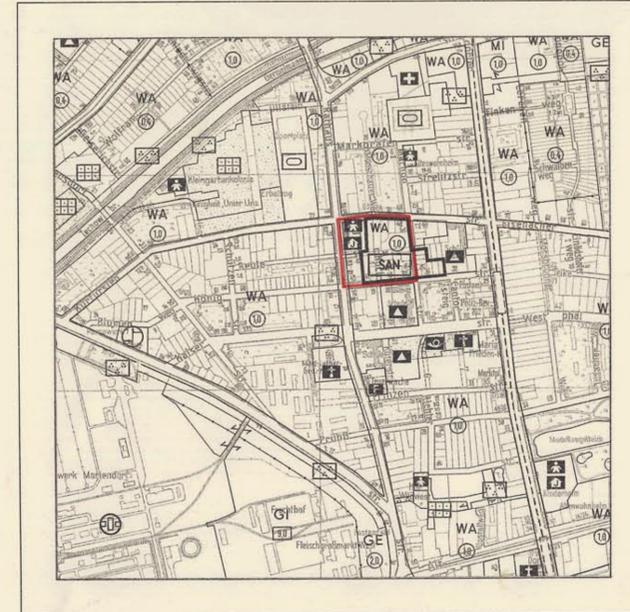
Kennlichmachungen	
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen	Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauMVO in der Fassung vom 28.11.1988

Übersichtskarte 1 : 10 000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 23. 7. 78  
 Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
 Abt. Bauwesen  
 Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 18. 11. 1976  
 Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen  
 Vermessungsamt  
 Krenz  
 Amtsleiter

Bezirksstadtrat  
 Kreuter  
 Bezirksstadtrat  
 Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 8. 12. 1976 erhalten und wurde in der Zeit vom 27. 12. 1976 bis 27. 1. 1977 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 22. 6. 1977  
 Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
 Abt. Bauwesen  
 Stadtplanungsamt  
 Lewerenz  
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
 Berlin, den 2. Mai 1978  
 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen  
 Harry Ristock

### Planergänzungsbestimmungen

- Die Grundstücke Kurfürstenstraße 44-48, Machonstraße 30/46, Königstraße 37-40, Kochstraße 6/10, 29-33 und an der Kochstraße (Liegenschaftsbuch Nr. 2967) sind nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
- Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Festsetzung der Fläche für Gemeinschaftsgaragen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können. Planergänzungsbestimmung Nr. 9 bleibt unberührt.
- Die Gemeinschaftsgarage ist auf der Linie b-c-d an das 6-geschossige Gebäude anzubauen.
- Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsgaragen bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 43,5 m über NN nicht überschritten werden darf.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche A darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Fläche a b c d e f a ist Fläche für Gemeinschaftsgaragen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (GVBl. I S. 341/GVBl. S. 667) zugunsten der Grundstücke Kurfürstenstraße 44-48, Machonstraße 30/46, Königstraße 37, 39, 40 und Kochstraße 29-33.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze für Besucher, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind - mit Ausnahme von Stellplätzen für Besucher - unzulässig.
- Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

